

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0507
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 05.12.2012
Bearb.:	Herr Thomas Röhl	Tel.:	öffentlich
Az.:	60-Herr Röhl/Ju -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.01.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	19.02.2013	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 189 Norderstedt, 5. Änderung "Niewisch",
Gebiet: Flurstück 48/5, Flur 4 Gemarkung Garstedt
hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der
Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 2) werden

berücksichtigt

.....

teilweise berücksichtigt

6.

nicht berücksichtigt

.....

zur Kenntnis genommen

1; 2; 3; 4; 5 bis 5.6

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 189 Norderstedt, 5. Änderung "Niewisch", Gebiet: Flurstück 48/5, Flur 4 Gemarkung Garstedt bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4) und dem Teil B - Text – (Anlage 5) in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.08.2012, als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom 01.08.2012 (Anlage 6) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Norderstedt hat in seiner Sitzung am 05.11.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 189, Norderstedt, 5. Änderung, „Niewisch“ aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 28.12.2009 bis 25.01.2010 durch Aushang der Planunterlagen durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erging durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.05.2010. Die Planunterlagen wurden in der Folge vom 07.06.2010 bis 08.07.2010 öffentlich ausgelegt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führten substantiell zu keiner Änderung der Planungsziele. Aufgrund der Eingabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erfolgte lediglich eine Präzisierung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des planungsrechtlich festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegels.

Von Privaten sind keine Anregungen erfolgt.

Der Bebauungsplan sichert ein ehemals als Grünfläche festgesetztes Grundstück für eine gewerbliche resp. sozial orientierte Nutzung unter besonderer Berücksichtigung des vorwiegend randseitig an der Nordgrenze vorhandenen Baumbestands. Im Zuge der Planung wurde ein Teilstück der Straßenverkehrsfläche Niewisch den faktischen Grundstücksgegebenheiten angepasst. Bauliche Einrichtungen wurden in der Vergangenheit bereits nach § 33 BauGB genehmigt.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplans
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

4. Verkleinerung der Planzeichnung des B-Planes Nr. 189, 5. Änderung, Stand: 01.08.2012
5. Textliche Festsetzungen des B-Planes 189, 5. Änderung, Stand: 01.08.2012
6. Begründung des B-Planes, Stand: 01.08.2012